

ZINNENDORF.

mit der Stewardsloge, die aus ihrer Mitte gesetzmälsig hervorgegangen war, zusammen und errichteten eine *Große Landesloge von Deutschland*, als die erste maurerische, nach Vorschrift der allgemeinen FMrerordnungen und nach dem Muster der *Großen Landesloge von England* gebildete*) Behörde. Den großen Hammer vertraute die Wahl seiner Brüder dem hochehrleuchteten hochwürd. Br. *Martin Krönke*, General-Münzdirector, der den Br. *von Zinn*. zu seinem Deputirten ernannte. Zum ersten Großaufseher wurde Br. *von Geusau*, zum zweiten Br. *Cramer*, zum Großsecretair Br. *Christian Rätzel*, zum Großredner Br. *Freyherr von der Goltz*, zum Großschatzmeister Br. *Johann Friedrich Heyl*, zum Großceremonienmeister Br. *von Rothe* ausersehen, — ehrenwerthe Männer, verdient um unsren Bund, ausgezeichnet in den Annalen desselben; darum werden heute sie dankend genannt.“

„An dem Tage der Weihe sprachen unsere Väter und Meister das heil. Gelübde aus, mit Liebe und Ernst zu regieren, nicht zu wanken von dem Gesetze, zu bewahren die Lehren und die Gebräuche des Ordens unverletzt und unverändert.**) Sie

[*) Vergl. hierzu die oben B. 3, S. 131, Sp. a, angeführten Schriften!]

[**) Wegen dieses ängstlichen, jede Fortbildung, jede Verbesserung, jede Abweichung von früherer mangelhafter Ansicht nach Maßgabe des fortschreitenden Ganges besserer Überzeugung ausschließenden, Bewachens überlieferter einengender Formen dürfte sich der edle Redner auf die von ihm selbst geleistete (bereits oben B. 1, S. 413, Sp. b f., angeführte) Verpflichtung, „die Urgesetze des Ordens, u. die Gebräuche

ZINNENDORF. 667

und Alle, die ihnen folgten in dem hohen Berufe, wozu sie das Vertrauen der Brüder erkohr, sind nie gewichen von

u. Gewohnheiten desselben, bis zu ewigen Zeiten, ohne die geringste Veränderung, unverrückt beizubehalten,“ beziehen. — Dieses „*Nihil innovetur!*“ gründet sich auf die von der neuengl. Großloge, mit Verletzung der *Altesetze*, (s. oben B. 2, S. 600!) gegebene erste allgemeine Verordnung. (S. B. 2, S. 440, Sp. b, verbunden mit S. 428, Sp. b!) Allein, gegen jenes Gelübde, welches auch die Große Landesloge v. D. in einem in den „*Beyträgen*“ u. s. w. (s. oben B. 3, S. 41, Sp. a!) abgedruckten Schreiben an die Gr. Loge: *Royale York*, angeführt hatte, wurde in der dort S. 45-47 darunter gesetzten Anmerkung mit Recht geltend gemacht, daß „*Maurerei kein andres Princip ihrer Gesetze u. Einrichtungen erkenne, als die gesunde Vernunft, die aber jenen Grundsatz nie billigen könne.*“ — Möchte man doch die vom heil. *Bernhard* im 12ten Jahrh. ausgesprochenen Worte: „*Wer stehen bleibt, Der fällt,*“ beachten!

Wende man nicht ein, wie von den Altgläubigen geschieht, daß das ehrwürdige Alter jener geheiligten Formen ihre Unverletzlichkeit gebiete! — Dieß widerlegt Nachstehendes aus einer Handschrift des Brs *Krause* ganz treffend. —

„Das lange Bestehen einer gesellschaftlichen Anstalt beweiset Nichts für deren Güte. — Es kann wol geschehen, daß die FMrerbrüderschaft sich, auf eine dem Judenthum ähnliche Art, in ihren besonderen Gebräuchen und Satzungen verhärtet und die ihr angetragene Höherbildung verschmäht: dadurch aber wird sie immer mehr vom Guten sich entfernen, ihrem Urbilde immer unähnlicher werden und den Forderungen der unaufhaltsam fortschreitenden u. sich höher bildenden Menschheit immer weniger genügen, — immer weiter hinter dem Zeitalter zurückbleiben.“

Vergl. oben B. 1, S. 441, Sp. a in der fortges. Note, und B. 3, S. 232, Sp. a, ingl. das *evihener* „*Taschenbuch*“ a. d. J. 1801, S. 202-206!]